



Vereinsatzung ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.

Durch die

am 27. Oktober 1949 stattgefundene Verschmelzung der beiden Vereine :

„ Turn- und Spielvereinigung Reichsbahn e.V. Glückstadt ”

und

„ Spielvereinigung Reichsbahn e.V. Glückstadt ”

entstand unser jetziger Verein

„ Eisenbahner Turn - und Sportverein Fortuna Glückstadt e.V. ”

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen // Eisenbahner Turn- und Sportverein Fortuna Glückstadt e.V., abgekürzt ETSV Fortuna Glückstadt e.V. und hat seinen Sitz in Glückstadt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nummer VR 278 IZ eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes sowie seiner Mitgliedsverbände und unterliegt dessen Satzungen.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts // Steuerbegünstigte Zwecke // der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Möglichkeit der Betätigung in verschiedenen Sportarten sowie durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Paten- und Partnerschaften mit Kindergärten, Schulen, Betrieben, Kirchen sozialen Bildungseinrichtungen, anderen gemeinnützigen Vereinen oder weiteren Institutionen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens.

3. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Er tritt für die Anerkennung der Menschenrechte ein, übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Der Verein setzt die Tradition der // Turn- und Spielvereinigung e.V. Glückstadt von 1876 // und deren Vorgänger fort.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vereinsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Gewährung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, für dessen Mitglieder durch den Hauptvorstand

§ 4

Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Eine einmalig auf drei Monate bemessene Zeitmitgliedschaft ist möglich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmesuchts muss nicht begründet werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Nach Abgabe des Aufnahmeantrages beim Verein beginnt die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung des Vereins und Weisungen der Sportverbände des Landes Schleswig-Holstein, denen der Verein als Mitglied angehört, an.
3. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen oder eine Funktion ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die durch ihren Beitrag den Verein fördern. Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender kann eine Person aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins werden. Als Ehrenmitglied kann auch eine Person aufgenommen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Die Mitglieder können nach freiem Ermessen in jeder Abteilung Sport betreiben. Zum Zwecke der Erfassung müssen sie sich jedoch für die Mitgliedschaft in einer Abteilung entschließen und sich in dieser registrieren lassen. Der Wechsel aus einer Abteilung in eine andere ist nur einmal im Kalenderjahr zum Jahresende möglich.
5. An Mitglieder, die eine 25-, 40-, oder 50-jährige Mitgliedschaft aufweisen, wird die Vereinsnadel mit entsprechender Jahreszahl auf Antrag der Abteilung oder des Geschäftsführenden Vorstandes verliehen. Ab 50 Jahren Mitgliedschaft wird alle 5 Jahre für die Vereinszugehörigkeit geehrt. Ferner können Ehrennadeln in Silber und Gold an solche Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Über die Verleihung der Vereins- oder Ehrennadel wird eine Besitzurkunde ausgestellt.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrennadel entscheidet der Hauptvorstand. Der Ehrenvorsitzende muß von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
7. Die Ehrungen werden anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei anderen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins in würdiger Form vorgenommen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Diese Frist gilt nicht bei Ortswechsel. In diesem Fall wird ein Austritt am Ende des Monats wirksam, in dem er erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung trotz Mahnung.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit.
 - c) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - d) Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgrund ist die Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
 5. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied mitzuteilen.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen 3 Wochen Einspruch beim Ältestenrat erheben. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.

§ 6

Abteilungen

Der // Eisenbahner Turn- und Sportverein Fortuna Glückstadt e. V. // gliedert sich in zur Zeit folgende

Abteilungen:

Turnen, Fußball, Handball, Tischtennis, Kegeln, Volleyball, Sportgemeinschaft für Gesundheit und Rehabilitation (SGR), Judo, Badminton, Tae Kwon Do.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Der Geschäftsführende Vorstand
- c) Der Hauptvorstand
- d) Die Abteilungsversammlungen
- e) Die Abteilungsvorstände

2. Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist einzuberufen :

- a) Einmal im Jahr nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende April. Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim. Bei der Einberufung sind Ort, Zeit der Versammlung und Tagesordnungsvorschlag bekanntzugeben.
- b) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, als außerordentliche Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung der o.a. Jahreshauptversammlung ist den Abteilungen 3 Wochen vorher bekanntzugeben.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- 1) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2) Wahl des Ehrenvorsitzenden, des Geschäftsführenden Vorstandes, sowie des 2. Kassenwartes, des 2. Schriftführers, des 2. Jugendwartes, des Sozialwartes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
- 3) Satzungsänderungen,
- 4) Festsetzen der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
- 5) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
- 6) Anträge der Mitglieder,
- 7) Auflösung des Vereins.

Ferner hat sie noch folgende Aufgaben zu bewältigen:

- a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
- b) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und der Berichte einzelner Abteilungen.
- c) Entlastung des Vorstandes.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 vom Hundert aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der 1. Vorsitzende ohne Wahrung von Form und Fristen anschließend die Versammlung neu einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die Geschäftsführende Vorstandsleitung eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglied ab 16 Jahre, der Vertretungsberechtigte der juristischen Person und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Das Stimmrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung

- ein Geschäft mit dem Mitglied zum Gegenstand hat
- oder einen Rechtsstreit mit ihm
- oder seine Entlastung betrifft.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks können nur mit 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Abteilungen halten spätestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung ihre Abteilungsversammlung ab. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen sinngemäß.

3. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der 1. Kassenwart
- Der 1. Schriftführer
- Der 1. Jugendwart
- Der Beisitzer

Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein gemeinsames Vertretungsrecht jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

4. Dem Hauptvorstand gehören an:

- Der Geschäftsführende Vorstand
- Der Ehrenvorsitzende
- Der 2. Kassenwart
- Der 2. Schriftführer
- Der 2. Jugendwart
- Die Leiter der einzelnen Abteilungen
- Die gesetzlichen Vertreter der Glückstädter Jugend- u. Sportstiftung der Sparkasse Glückstadt
- Der gesetzliche Vertreter der mit Mitgliedschaft ausgestatteten juristischen Person

Der Hauptvorstand ist berechtigt, Ausschüsse für besondere Vereinszwecke einzusetzen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Hauptvorstand soll alle zwei Monate zusammentreten. Beschlüsse und Entscheidungen des Hauptvorstandes sind für alle Abteilungen bindend.

5. Der Ehrenvorsitzende, der Geschäftsführende Vorstand, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer und der 2. Jugendwart werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Gewählt wird in den Jahren mit gerader Zahl:

Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer und der 1. Jugendwart.

In den Jahren mit ungerader Zahl :

Der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der 2. Jugendwart und ein Beisitzer für den Geschäftsführenden Vorstand.

6. Die Abteilungen verfahren entsprechend § 7. Die gewählten Abteilungsleiter sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvorstandes (siehe § 7 Abs. 4).
7. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet oder erlischt durch Neuwahl, Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch Haupt- bzw. Abteilungsversammlung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 8

Abteilungsleitung

1. Die Leitung einer Abteilung erfolgt durch die Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und dem Jugendwart.
2. Jede Abteilung hat ihre Finanzhoheit im Rahmen dieser Satzungen.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsleitung und Abteilungsleitung geht Vereinsinteresse vor Abteilungsinteresse. Entscheidungen sind vom Hauptvorstand zu treffen.
4. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für alle internen Abteilungsangelegenheiten.

§ 9

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Fälligkeit durch Bankeinzug zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu

entrichten, die aber bei wirtschaftlicher Notlage auf Antrag, vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden kann.

2. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigung gewähren und die Kündigungsfrist abkürzen.
5. Die Mitgliedsbeiträge stehen nach Abzug eines für die Vereinsarbeit einzubehaltenden Verwaltungsanteils zur Verwendung durch den Geschäftsführenden Vorstand und durch den Hauptvorstand den Abteilungen zur Verfügung.

§ 10

Geschäftsjahr, Kassenführung

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Regeln. Es ist ein kaufmännischer Jahresabschluss aufzustellen, der Vermögen und Schulden sowie die Ertragslage des Vereins nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung darstellt.
3. Am Jahresschluß haben die Abteilungen dem 1. Kassenwart eine Jahresschlussrechnung vorzulegen.
4. Die Finanzhoheit des Hauptvorstandes erstreckt sich auf die Gelder der Hauptkasse. Die Finanzhoheit der Abteilungen erstreckt sich auf Gelder der Abteilungskassen.
5. Zur Kassenprüfung bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Sie haben die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich vorzulegen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Für die Abteilungen gilt diese Bestimmung sinngemäß.

§ 11

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jedes ein Alter von mindestens 45 Jahren haben müssen. Sie dürfen weder dem Geschäftsführenden Vorstand, noch dem Hauptvorstand angehören.
2. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils in den Jahren mit ungerader Zahl.

§ 12

Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Gefahren und Sachverluste.
2. Soweit natürliche Personen, sind die Mitglieder des Vereins im Rahmen der Versicherung des Landessportverbandes versichert. Die Versicherungsgebühren gehen zu Lasten der Hauptkasse.

§ 13

Stimmrecht Jugendlicher

1. Jugendliche Mitglieder des Vereins haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.
2. Bei Jugendangelegenheiten, auch bei der Wahl des Jugendwartes, haben jugendliche Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr ab volles Stimmrecht.

§ 14

Auflösung

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung oder Abspaltung/Verselbständigung von Teilen des Vereins, insbesondere einzelner Abteilungen, kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Ein Antrag auf Abspaltung/Verselbständigung einzelner Abteilungen bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glückstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 03.Mai 1976 in Kraft

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des ETSV-Fortuna Glückstadt e.V. am 03.Mai 1976 beschlossen.

Eingearbeitet sind die auf den Jahreshauptversammlungen 1977 bis 2010 beschlossenen Änderungen.

Glückstadt, 29.03.2010

.....
Uwe Gentner

**1.Vorsitzender des
ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.**

.....
Karl-Heinz Peffgen

**2. Vorsitzender des
ETSV- Fortuna Glückstadt e.V.**